

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-08-22

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Schanz –463

E-Mail: Christina.Schanz@elk-wue.de

AZ 23.37 zu Nr. 527/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Geschäftsführungen Diakonie-/Sozialstationen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe

Im Einvernehmen mit dem Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. werden die rechtlichen Hinweise zur Fahrtkostenerstattung neu gefasst. Das Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 377/6a vom 21.12.1993 wird hiermit aufgehoben.

Eine Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte nach § 20 Abs. 2 RKO an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe ist trotz Abschaffung des bis 31.12.2006 gewährten Fahrtkostenzuschusses ab 2007 weiterhin möglich, wenn ein besonderer dienstlicher Anlass vorliegt.

Die Steuerreform 2007 begrenzt die Möglichkeiten einer durch den Arbeitgeber pauschalversteuerten Fahrtkostenerstattung, indem die Aufwendung für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Dies schränkt die Möglichkeiten einer durch den Arbeitgeber pauschalversteuerten Fahrtkostenerstattung so sehr ein, dass grundsätzlich empfohlen wird, von einer Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzusehen.

Fahrtkosten sollten nur dann erstattet werden, soweit die Person (Mitarbeiter/Mitarbeiterin) diese im Rahmen des Werbungskostenabzugs geltend machen kann. Erstattungen bis zum 20. Entfernungskilometer sind individuell zu versteuern und erhöhen das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt der Person.

Folgende Erläuterungen sind im Fall einer Fahrtkostenerstattung zu beachten:

A) Einsatzwechseltätigkeit

Unter Einsatzwechseltätigkeit versteht man nach R 37 Abs. 5 Lohnsteuerrichtlinien (LStR) und dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) v. 26.10.2005 die „Auswärtstätigkeit einer Person, die für denselben Arbeitgeber an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig ist“.

Um eine ständig wechselnde Tätigkeitsstätte handelt es sich, wenn entweder

- die Person an einem Tag mindestens eine Einsatzstelle aufsucht, die mehr als 30 km von der Wohnung entfernt ist (R 38 Abs. 3 LStR) oder
- an einem Arbeitstag mehrere Einsatzstellen aufgesucht werden, von denen eine mehr als 30 km von der Wohnung entfernt ist (R 38 Abs. 3 Satz 2 LStR) oder
- die Tätigkeit im Wesentlichen durch einen mehrfachen Ortswechsel (täglich mind. 5 Einsatzstellen unter 31 km Entfernung) geprägt ist (H 38 „Einsatzwechselfähigkeit“ – Lohnsteuerhinweise [LStH]).

Auf die Dauer der Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte kommt es nicht an. Wegen dieses ständigen Wechsels der Tätigkeitsstätten gibt es keine ortsgebundene regelmäßige Arbeitsstätte.

B) Erstattung von Fahrtkosten

1. Fahrten zwischen den Einsatzstellen bei Einsatzwechselfähigkeit sind steuerfrei

Alle Fahrten zwischen den einzelnen Tätigkeitsstätten (Einsatzstellen) sind Dienstreisen, d. h. die Berechnung der Fahrtkosten richtet sich nach §§ 6-7 a Reisekostenordnung (RKO), diese Fahrtkosten können steuerfrei ausgezahlt werden.

2. Steuerfreie Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle bei Einsatzwechselfähigkeit

Bei der unter **A)** beschriebenen Einsatzwechselfähigkeit können auch Fahrten zwischen Wohnung und erster Einsatzstelle oder letzter Einsatzstelle zurück zur Wohnung mit 0,30 € je km erstattet werden, wenn ein **Privat-PKW** eingesetzt wird.

Dies gilt ohne zeitliche Begrenzung. Daher entsteht auch kein geldwerter Vorteil, wenn die Tätigkeit an derselben Einsatzstelle über drei Monate hinaus ausgeübt wird und ein **Dienstreifen** zur Verfügung gestellt wird. Dasselbe gilt, wenn die Person von der Einsatzstelle nach Hause fährt, um von dort **Rufbereitschaft** zu leisten und sie nach dem Bereitschaftsdienst direkt die nächste Einsatzstelle anfährt.

3. Steuerpflichtige Fahrten zwischen Wohnung und Diakoniestation oder umgekehrt

Eine Person, die zwar in verschiedenen Einsatzstellen tätig ist, aber nachhaltig, fortdauernd und immer wieder (nicht nur gelegentlich) die Diakoniestation (Betrieb des Arbeitgebers) oder einen anderen gleich bleibenden Treffpunkt aufsucht, um von dort weiter zur Einsatzstelle zu fahren oder befördert zu werden, übt ihre Tätigkeit nicht als Einsatzwechselfähigkeit im steuerrechtlichen Sinne aus. In diesem Fall begründet sie im Betrieb (der Diakoniestation) eine regelmäßige Arbeitsstätte und es handelt sich unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Diakoniestation um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Es ist auch nicht mehr von Belang, in welchem zeitlichen oder qualitativen Umfang die Person in dem Betrieb tätig wird (R 37 Abs. 2 Satz 2 entfällt, vgl. H 37 „regelmäßige Arbeitsstätte“ und H 38 „Einsatzwechselfähigkeit“ LStH, BMF-Schreiben vom 26.10.2005 VI R 70/03).

Fahrten zwischen der Wohnung und einer Arbeitsstätte, die nicht im Rahmen einer Einsatzwechselfähigkeit anfallen, sind grundsätzlich steuerpflichtig

Die Fahrtkosten können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG) bei der Einkommensteuererklärung nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten geltend gemacht werden. Damit entfällt auch die Möglichkeit, Fahrtkosten bis zum 20. Entfernungskilometer pauschalversteuert zu zahlen. Fahrtkostenerstattungen für die ersten 20 Entfernungskilometer müssen immer individuell versteuert werden und sind sozialversicherungspflichtig.

Steuerlich ist täglich nur **eine** Fahrt von der Wohnung zur regelmäßigen Dienststätte oder zum Einsatzort und zurück anerkannt. Weitere Fahrten pro Arbeitstag zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wegen einem um mind. 4 Stunden unterbrochenen Dienst (geteilter Dienst) sind durch die einmal täglich gewährte Entfernungspauschale abgegolten (BFH-Beschluss v. 11.9.2003 – VI B 101/03). Sie können steuerlich nicht mehr wie Werbungskosten behandelt werden.

Ab dem 21. Entfernungskilometer ist die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15 % sowie deren Übernahme durch den Arbeitgeber (ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegt wurde oder nicht) aus wirtschaftlichen Gründen immer zu empfehlen.

C) Benutztes Verkehrsmittel

1. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – Fahrkarte wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt

1.1 Wird die Fahrkarte ausschließlich für den Einsatzwechsel genutzt, ist dies steuerfrei.

1.2 Wird die Fahrkarte auch für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte privat genutzt, ist dies steuerpflichtig.

Wenn die Fahrkarte privat und beruflich genutzt wird, handelt es sich steuerrechtlich um einen Sachbezug, der gemischt genutzt keine eindeutige Aufteilung ermöglicht und deshalb voll zu versteuern ist. Eine Pauschalversteuerung ist auf den möglichen Werbungskostenabzug beschränkt (= Arbeitstage x 0,30 € x Entfernungskilometer > 20). Bei der Erstattung muss zwischen monatlicher und jährlicher Fahrkarte unterschieden werden. Bei einer Monatskarte kann die Sachbezugsfreigrenze (44 €) beachtet werden. Bei einer Jahreskarte darf die monatliche Sachbezugsfreigrenze nicht auf einen Jahresbetrag umgerechnet werden. Bei beiden Berechnungsweisen besteht die Möglichkeit den geldwerten Vorteil aus der Fahrkartenüberlassung mit 15 % zu pauschalieren.

2. Benutzung des privateigenen KFZ

Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach § 7 Abs. 2 RKO (steuerlich abzugsfähige Entfernungskilometer). Der ausgezahlte Betrag ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bzw. Fahrten, die nicht im Rahmen der Einsatzwechselfähigkeit anfallen, für die ersten 20 Entfernungskilometer individuell zu versteuern und zu verbeitragen und wird dadurch Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.

Ab dem 21. Entfernungskilometer kann die Erstattung mit 15 % pauschalversteuert werden (km = 0,30 €); eine Überwälzung auf den Arbeitnehmer ist möglich.

3. Benutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter einen Dienstwagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, hat die Person arbeitstäglich für jeden Kilometer der Entfernung 0,002 % des inländischen Listenpreises des Dienstwagens bis zum 20. Entfernungskilometer als geldwerten Vorteil individuell zu versteuern, hinzu tritt eine entsprechende Sozialversicherungspflicht.

Ab dem 21. Entfernungskilometer kann der geldwerte Vorteil pauschal vom Arbeitgeber versteuert werden.

Bei Einsatzwechseltätigkeit entsteht kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für die Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle.

Erhebt der Arbeitgeber von der Person für diese Fahrten ein Nutzungsentgelt im Sinne von § 24 Abs. 2 RKO, vermindert dieses den gesamten steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

D) Einsatzbereiche

Eine Festlegung von geographisch abgegrenzten Einsatzbereichen hat keine Auswirkung auf die Einstufung einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bestimmt sich durch die in diesem Rundschreiben dargelegten Regelungen.

E) Steuervergünstigung durch den § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Übungsleiterfreibetrag auch steuerpflichtige Fahrtkostenerstattungen einschließt.

F) Entscheidungstabelle

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Fahrtkostenerstattung mit oder ohne Versteuerung gewährt werden kann, muss für jeden Einsatztag im Einzelfall getroffen werden. Die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sind in den obigen Erläuterungen dargestellt. Die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte Tabelle soll dabei eine Entscheidungshilfe sein.

Anschließend weisen die Abrechnungsstellen auf die Arbeitshinweise der ZGAS des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart Nr. 2.07.05 und 2.07.06 hin, die demnächst in neuer Fassung erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage